

# BUNDESSOZIALGERICHT



**Im Namen des Volkes**

Verkündet am  
8. August 1990

## Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 11 RAr 55/89

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte

.....,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,  
Nürnberg, Regensburger Straße 104,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 8. August 1990 durch den Vorsitzenden Richter Dr. V o l k m a n n , den Richter Dr. G a g e l und die Richterin Dr. W e t z e l sowie die ehrenamtlichen Richter H e i n s und S t r a s s e r für Recht erkannt:

Auf die Revisionen des Klägers werden die Urteile des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 10. März 1989 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe:

## I

Der Kläger begehrt höhere Arbeitslosenhilfe (Alhi). Der Rechtsstreit wird im wesentlichen um die Frage geführt, in welchem Umfang von dem im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung zu berücksichtigenden Einkommen der Ehefrau Beiträge zu Versicherungen abzusetzen sind.

Der 1937 geborene Kläger ist verheiratet und hat zwei Kinder. Er war zuletzt als Maler tätig. Seine Ehefrau arbeitet als Sekretärin in einem Ingenieurbüro (Nettomonatsarbeitsentgelt 1984 = 1.571,69 DM, 1985 = 1.710,20 DM, 1986 = 1.794,93 DM und 1987 = 1.743,25 DM).

Der Kläger bezog ab 5. Juni 1984 verschiedene Sozialleistungen, und zwar vom 5. Juni 1984 bis 25. Oktober 1984 Arbeitslosengeld (Alg), vom 26. Oktober 1984 bis 23. Februar 1985 Anschluß-Alhi, vom 25. Februar 1985 bis 4. April 1985 Unterhaltsgeld (Uhg), vom 5. April 1985 bis 3. Juli 1985 erneut Alhi, vom 4. Juli 1985 bis 3. Januar 1986 Übergangsgeld, vom 4. Januar 1986 bis 30. November 1986 Alhi; (die Weitergewährung von Alhi ab 1. Dezember 1986 wurde abgelehnt) vom 1. Juli 1987 bis 5. August 1987 Uhg, ab 14. Oktober 1987 Krankengeld; für die Zeit vom 9. Februar 1988 bis 31. Januar 1990 wurde Erwerbsunfähigkeitsrente auf Zeit bewilligt.

Streitig sind alle Zeiträume des Alhi-Bezugs sowie die Zeit ab 1. Dezember 1986.

Das Alhi-Leistungsverfahren hat sich wie folgt entwickelt:

a) Zeitraum: 26. Oktober 1984 bis 23. Februar 1985. Zunächst wurde der Antrag auf Anschluß-Alhi im Hinblick auf das Einkommen der Ehefrau mangels Bedürftigkeit abgelehnt (Bescheid vom 31. Oktober 1984; Widerspruchsbescheid vom 17. Januar 1985). Das anschließende Klageverfahren (S 2 Ar 16/85) endete mit Vergleich vom 20. März 1988 (SG Trier S 2 Ar 16/85), in dem sich die Beklagte verpflichtete, dem Kläger aufgrund von § 242f Abs 11 Satz 2 AFG einen neuen Bescheid zu erteilen. Dies geschah mit zwei Bescheiden vom 14. Mai 1986, in denen rückwirkend vom 26. Oktober 1984 bis 25. Februar 1985 Alhi in unterschiedlicher Höhe bewilligt wurde. Der Widerspruch gegen die Höhe der Leistung wurde zurückgewiesen (Widerspruchsbescheid vom



29. Oktober 1986). Aufgrund neuer Erkenntnisse über das Einkommen der Ehefrau wurde schließlich durch Bescheid vom 27. Februar 1987 die Bewilligung für die Zeit vom 1. Januar bis 23. Februar 1985 teilweise aufgehoben und eine Überzahlung für diese Zeit zurückgefordert. Diese Neufestsetzung beruhte darauf, daß nach dem inzwischen für das Jahr 1985 nachgewiesenen Einkommen der Ehefrau des Klägers höhere Anrechnungsbeträge errechnet wurden.

Bei der Berechnung der Alhi für die Zeit vom 26. Oktober 1984 bis 23. Februar 1985 setzte das Arbeitsamt (AA) von dem Nettoarbeitsentgelt der Ehefrau des Klägers ua den hälftigen Versicherungsbeitrag (151,50 DM monatlich) für eine Kapitallebensversicherung bei der P. Lebensversicherungsanstalt ab, die der Kläger und seine Ehefrau zur Sicherung eines ihnen im Dezember 1981 von der Kreissparkasse T.-S. gewährten Revolving-Darlehens in Höhe von 30.000,-- DM abgeschlossen hatten. Die Berücksichtigung weiterer Versicherungsbeiträge wurde abgelehnt.

b) Zeitraum: 5. April 1985 bis 3. Juli 1985. Die Alhi wurde mit Berechnungsbescheid vom 14. Mai 1986 und Leistungsbescheid vom 30. Juni 1986 für die Zeit ab 5. April 1985 (bis 30. November 1986) wiederbewilligt. Zugleich mit dem Bewilligungsbescheid vom 30. Juni 1986 hatte das AA dem Kläger mitgeteilt, daß bis zum Eingang der noch fehlenden Unterlagen über das Einkommen seiner Ehefrau (Verdienstbescheinigung, Lohnsteuerkarte) die Alhi als Vorschuß gemäß § 42 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB I) gezahlt werde und zuviel gezahlte Leistungen zu erstatten seien (Vorschußbescheid vom 30. Juni 1986). Der Widerspruch des Klägers wurde zurückgewiesen (Widerspruchsbescheid vom 29. Oktober 1986). Mit Bescheid vom 24. Juli 1986 wurde die Alhi endgültig festgesetzt. Durch Bescheide vom 27. Februar 1987 erfolgte eine Neufestsetzung. Außerdem wurden mit dem bereits erwähnten Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 27. Februar 1987 neben der Überzahlung für die Zeiten vom 1. Januar 1985 bis 23. Februar 1985 auch Überzahlungen für die Zeit vom 5. April 1985 bis 3. Juli 1985 (außerdem noch für die Zeit vom 24. Februar 1986 bis 22. Juli 1986) festgestellt und unter teilweiser Verrechnung mit Nachzahlungsansprüchen zurückgefordert.

Für die Zeit vom 5. April bis 3. Juli 1985 wurde der volle Beitrag zu der Kapitallebensversicherung abgezogen und zusätzlich ein monatlicher Unfallversicherungsbeitrag in Höhe von 6,66 DM, seit 9. April 1985 auch ein monatlicher Familienversicherungsbeitrag von 18,86 DM, weil zwischenzeitlich letztere Versicherungen auf die Ehefrau des Klägers umgeschrieben worden waren.



c) Zeitraum: 4. Januar 1986 bis 30. November 1986. Mit Bescheid vom 2. Juli 1986 wurde Alhi ab 24. Februar 1986 bewilligt. Diese wurde durch Änderungsbescheid vom 2. September 1986 ab 3. September 1986 neu festgesetzt. Im Widerspruchsverfahren wurde mit Bescheid vom 21. Oktober 1986 die Alhi noch einmal neu festgesetzt und auf die Zeit ab 4. Januar 1986 erstreckt (Widerspruchsbescheid vom 1. April 1987). Weitere Neufeststellungen erfolgten durch den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 27. Februar 1987. Der Widerspruch des Klägers hatte teilweise Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 1. April 1987). Die Prämien für die Familienversicherung und die Unfallversicherung wurden (wie schon in der vorangegangenen Zeit) vom Einkommen der Ehefrau abgesetzt. Die Beiträge zur Kapitallebensversicherung wurden zunächst für die Zeit vom 24. Februar 1986 bis 22. Juli 1986 voll, im übrigen aber nur zur Hälfte vom Einkommen der Ehefrau abgesetzt.

d) Zeitraum: Ab 2. Dezember 1986. Die Alhi-Bewilligung wurde für die Zeit ab 1. Dezember 1986 "aufgehoben" (Bescheide vom 8. Januar 1987, Widerspruchsbescheid vom 1. April 1987), weil sich nach Berücksichtigung des Einkommens der Ehefrau kein Zahlbetrag ergebe. Dabei wurde ebenfalls der Beitrag zur Kapitallebensversicherung wiederum nur zur Hälfte, die übrigen Versicherungsbeiträge voll vom Einkommen abgesetzt.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klagen, die einerseits auf eine höhere Alhi (bzw. Weiterbewilligung der Alhi) - unter Berücksichtigung des vollen Beitrags zur Kapitallebensversicherung und Absetzung der Beiträge zur Unfall- und Familienversicherung für die gesamte streitige Zeit - sowie außerdem gegen den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 27. Februar 1987 gerichtet waren, abgewiesen (Urteile vom 27. Juni 1988). Die - zugelassenen - Berufungen des Klägers hatten keinen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteilen vom 10. März 1989 ausgeführt, für die Frage der Absetzbarkeit von Beiträgen zu einer Versicherung nach § 138 Abs 2 Satz 2 Nr 2 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom Einkommen des Ehegatten des Arbeitslosen komme es auf die in seiner Person liegenden Verhältnisse an. Bei einem gemeinsam mit dem Ehemann abgeschlossenen Versicherungsvertrag sei grundsätzlich für die Bewertung der Angemessenheit der Anteil maßgebend, der nach dem Innenverhältnis auf die Ehefrau entfalle (§ 426 Abs 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch -BGB-). Nur insoweit sei der Versicherungsbeitrag von ihrem Einkommen absetzbar, ohne daß es auf die gesamtschuldnerische Haftung gegenüber dem Gläubiger ankommen könne. Demzufolge sei hier nur die Hälfte des Beitrages zur Kapitallebensversicherung des Klägers und seiner Ehefrau von deren Einkommen absetzbar. Auch die Beiträge zur Unfall- und zur Familienversicherung seien



von dem Einkommen der Ehefrau des Klägers erst vom Zeitpunkt der Umschreibung der Verträge auf die Ehefrau an absetzbar. Schließlich sei auch der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid, der den Erstattungsbetrag für die streitige Zeit zutreffend festgesetzt habe, nach § 42 Abs 2 SGB I gerechtfertigt.

Mit den zugelassenen Revisionen rügt der Kläger eine Verletzung des § 138 Abs 2 Satz 2 Nr 2 AFG. Entgegen der Rechtsauffassung des LSG müsse der volle Beitrag zur Kapitallebensversicherung abgesetzt werden, weil jeder Ehegatte im Außenverhältnis den ganzen Beitrag schulde. Dies gelte um so mehr, wenn - wie hier die Lebensversicherung als Sicherheit für einen von beiden Ehegatten bereits Jahre vor dem Eintritt der Arbeitslosigkeit aufgenommenen Kredit diene. Auch die Beiträge zur Unfall- und Familienversicherung seien für die gesamte streitige Zeit abzusetzen. § 138 AFG gehe nämlich von einer Art "Gefahren- oder Haftungsgemeinschaft" aus, wobei unerheblich sei, ob der Arbeitslose oder sein Ehegatte den Vertrag abgeschlossen habe. Anderenfalls - und in der Auslegung des LSG - sei § 138 Abs 2 Satz 2 Nr 2 AFG verfassungswidrig. Denn bei Trennung von seiner Ehefrau hätte sie ihm unterhaltsrechtlich ihre gesamtschuldnerische Beitragshaftung entgegenhalten können. Diese und die vorrangigen Unterhaltsansprüche der Kinder sowie der ihr dann zustehende unterhaltsrechtliche Selbstbehalt hätten einen Unterhaltsanspruch gegen sie ausgeschlossen. Es könne aber nicht Sinn des Gesetzes sein, daß sich die Ehegatten erst trennen müßten, um das zu erreichen, was sie bei sachgerechter Auslegung des § 138 AFG ohne Trennung erreichen könnten.

Der Kläger beantragt zusammengefaßt,

unter Aufhebung der Urteile des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 10. März 1989 und des Sozialgerichts Trier vom 27. Juni 1988 sowie des Bescheides vom 8. Januar 1987 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. April 1987 und des Aufhebungs- und Erstattungsbescheides vom 27. Februar 1987, sowie unter Abänderung der Bescheide vom 14. Mai 1986 und 30. Juni 1986 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Oktober 1986, der Bescheide vom 2. September, 21. Oktober 1986 und 27. Februar 1987 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 1. April 1987 die Beklagte zu verurteilen, ihm ab 1. Dezember 1986 Alhi und für die Zeiträume vom 26. Oktober 1984 bis 23. Februar 1985, 5. bis 8. April 1985 und 4. Januar bis 30. November 1986 höhere Alhi zu gewähren.



Die Beklagte beantragt,  
die Revisionen zurückzuweisen.

Sie hält die zweitinstanzlichen Urteile für zutreffend, weil es sich hier um eine vermögensbildende Lebensversicherung handele, deren Gesamtwert den Eheleuten nach Ablauf der vorgesehenen Vertragsdauer zufließe. Sei daher schon fraglich, ob die Beiträge zur Lebensversicherung dem Grunde nach angemessen iS von § 138 Abs 2 Nr 2 AFG seien, so widerspreche es jedenfalls dem Subsidiaritätsprinzip der Alhi, die Vermögensbildung zu finanzieren. Im übrigen seien nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zu § 138 Abs 1 Nrn 1 und 2 AFG die Einkommen von Ehegatten gesondert festzustellen; eine "Zusammenveranlagung" finde nicht statt.

Mit Beschluß vom 8. August 1990 sind die bisher unter drei verschiedenen Aktenzeichen geführten Rechtsstreite zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung unter dem obigen Aktenzeichen - 11 RAr 55/89 - verbunden worden.

## II

Die Revisionen des Klägers sind begründet. Sie führen zur Aufhebung der angefochtenen Urteile und zur Zurückverweisung an das LSG.

In der Sache vermag der Senat dem LSG im Ergebnis nicht zu folgen. Die bisher zur Bedürftigkeit getroffenen Feststellungen reichen aber nicht aus, um zu entscheiden, ob dem Kläger eine höhere Alhi zusteht.

Der Anspruch auf eine höhere Alhi ab 26. Oktober 1984 richtet sich nach den §§ 134 ff AFG, zunächst idF des AFG-Konsolidierungsgesetzes (AFKG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl I 1497), das insoweit am 1. Januar 1982 in Kraft getreten ist (Art 18 AFKG). Nach dem Zusammenhang der Feststellungen des LSG kann davon ausgegangen werden, daß der Kläger die Voraussetzungen für den Anspruch nach § 134 Abs 1 Nrn 1, 2 und 4 Buchst a AFG erfüllt, dh arbeitslos war, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stand, sich arbeitslos gemeldet und Alhi im Anschluß an einen nicht nach § 119 Abs 3 AFG erloschenen, aber erschöpften Anspruch auf Alg beantragt hat. Dies ist zwischen den Beteiligten auch nicht streitig.

Der Anspruch auf Alhi setzt aber außerdem die Bedürftigkeit des Arbeitslosen voraus. Nach § 137 Abs 1 AFG ist der Arbeitslose nur soweit bedürftig, als er seinen Unterhalt nicht auf andere Weise als durch Alhi bestreitet oder



bestreiten kann und das nach § 138 zu berücksichtigende Einkommen die Alhi nach § 136 AFG nicht erreicht. An der Bedürftigkeit eines Arbeitslosen fehlt es ferner, solange die Gewährung von Alhi wegen seines Vermögens oder desjenigen seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten offenbar nicht gerechtfertigt ist (§ 137 Abs 2 AFG). Die Grenzen der Vermögensberücksichtigung sind in der gemäß § 137 Abs 3 AFG ergangenen Alhi-Verordnung geregelt.

Ob Vermögen iS des § 137 Abs 2 AFG Einfluß auf die Bedürftigkeit des Klägers hat, ist den Feststellungen des LSG nicht zu entnehmen. Das LSG geht auf diese Frage nicht ein, offenbar, weil auch die Beklagte ihre Entscheidungen hierauf nicht gestützt hat. Dies macht jedoch eigene Feststellungen des Gerichts nicht entbehrlich (§ 103 SGG), wenn es sich um eine entscheidungserhebliche Frage handelt. Der bloße Hinweis auf den Inhalt der Verwaltungsakten bildet in einem solchen Fall keine ausreichende tatsächliche Grundlage für die Entscheidung des Revisionsgerichts (§ 163 SGG). Aus diesen Gründen entzieht es sich der Wertung des Revisionsgerichts, ob von der Glaubhaftigkeit der Angabe des Klägers in seinem Alhi-Antrag vom 25. Oktober 1984 auszugehen ist, daß weder er noch seine Ehefrau über ein Vermögen von mehr als 8.000,-- DM verfügten. Dies festzustellen und zu beurteilen ist zunächst allein Sache des Tatsachengerichts (vgl BSG SozR 4100 § 138 Nr 14).

Doch selbst wenn trotz insoweit fehlender Feststellungen davon ausgegangen wird, daß der Kläger selbst über kein anderweitiges Einkommen als die Alhi verfügte, ist mit Rücksicht auf die Feststellungen des LSG, die es zur Frage der Berücksichtigung des Einkommens der Ehefrau des Klägers getroffen hat, keine abschließende Entscheidung möglich. Entgegen der Auffassung des LSG sind nämlich die vom Kläger vorgetragene Beiträge zu den von ihm und seiner Ehefrau abgeschlossenen Versicherungen, soweit sie gezahlt wurden, der Sozialversicherung dienen und angemessen sind, unabhängig davon abzusetzen, auf wessen Namen sie abgeschlossen wurden. Nähere Feststellungen zum Grund, der Gestaltung und Laufzeit der Versicherungsverträge sowie der tatsächlichen Zahlung der Beiträge hat das LSG entsprechend seiner Rechtsauffassung nicht getroffen.

Nach § 138 Abs 1 Nr 2 AFG ist ua das Einkommen des vom Arbeitslosen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten im Rahmen der Bedürftigkeit zu berücksichtigen, soweit es einen bestimmten wöchentlichen Freibetrag übersteigt, der sich für jeden von dem Ehegatten neben dem Arbeitslosen unterhaltenen Angehörigen um den hier und in § 242f Abs 11 Satz 2 AFG bestimmten Betrag er-



höht. Von dem festgestellten Netto-Einkommen der Ehefrau des Klägers sind nach § 138 Abs 2 Satz 2 Nr 2 AFG neben Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit auch Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen absetzbar, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind.

Die Rechtsauffassung des LSG, die Beiträge zur Unfall- und zur Familienversicherung seien erst von dem Zeitpunkt an absetzbar, zu dem die Versicherungsverträge auf die Ehefrau des Klägers umgeschrieben waren, vermag der Senat nicht zu teilen. Diese Auffassung berücksichtigt nicht die Rechtsprechung des 7. Senats, der entschieden hat (BSG SozR 4100 § 138 Nr 24 mwN), § 138 Abs 1 Nr 2 AFG beruhe entscheidend auf der Erkenntnis, daß in Haushaltsgemeinschaften aus einem Topf gewirtschaftet werde und deshalb die Bedürfnisse aller aus den gemeinsamen Beiträgen ohne Rücksicht auf rechtliche Unterhaltsansprüche oder interne Ausgleichsansprüche befriedigt würden. Es kommt deshalb grundsätzlich nicht darauf an, ob die Beiträge zu den privaten Versicherungen des Klägers von ihm oder seiner Ehefrau bezahlt werden. § 138 Abs 1 Nr 2 AFG soll vielmehr gerade verhindern, daß solche Feststellungen getroffen werden müssen. Dies verkennt die Beklagte, wenn sie meint, wie bei den Werbungskosten dürfe auch bei den Aufwendungen zur sozialen Sicherung keine "Zusammenveranlagung" stattfinden. Im Gegensatz zu § 138 Abs 2 Nrn 1 und 3 AFG sieht nämlich § 138 Abs 2 Nr 2 AFG nicht vor, daß die Beiträge ausschließlich bei dem Einkommen zu berücksichtigen sind, mit dem sie in unmittelbarem Zusammenhang stehen (vgl Urteil des 7. Senats des BSG - aaO -).

Auch soweit es um die Absetzbarkeit des vollen Beitrags zu der Kapitallebensversicherung vom Einkommen der Ehefrau des Klägers geht, überzeugt die Auffassung des LSG im Hinblick auf Zielsetzung und Wortlaut des § 138 Abs 1 Nr 2 AFG nicht. Denn die Haftung im Innenverhältnis spielt bei Haushaltsgemeinschaften für die Zuordnung der Aufwendungen gemäß § 138 Abs 2 Nr 2 AFG zu dem Einkommen des erwerbstätigen Partners - wie ausgeführt - keine Rolle (BSG aaO). Der Absetzbarkeit steht auch nicht entgegen, daß es sich hier um Beiträge zu einer Kapitallebensversicherung gehandelt hat, die - anders als bei den oben behandelten Beiträgen zur Unfall- und Familienversicherung - nicht nur der sozialen Sicherung, sondern auch der Kapitalbildung dienen.

Nach § 138 Abs 2 Nr 2 AFG können nicht nur Sozialversicherungsbeiträge, sondern auch sonstige Aufwendungen der sozialen Sicherung abgesetzt werden, soweit sie nach Grund und Höhe angemessen sind. Darunter fallen auch



Beiträge zu einer Lebensversicherung, denn auch sie sind Aufwendungen zur sozialen Sicherung (so auch Hennig/Kühl/Heuer, Komm zum AFG, § 138 Anm 3b; Knigge/Ketelsen/Marschall/Wittrock, Komm zum AFG, § 138 Anm 11; Gemeinschafts-Kommentar zum AFG, § 138 Anm 14).

Nach den vom LSG getroffenen Feststellungen hat der vom Kläger und seiner Ehefrau abgeschlossene Lebensversicherungsvertrag der Sicherung eines ihnen gewährten Revolving-Darlehens (jederzeit in bestimmtem Kreditrahmen wiederholbares Darlehen) in Höhe von 30.000,-- DM gedient. Aus dem Gesamtzusammenhang der Feststellungen ergibt sich, daß der Kläger und seine Ehefrau neben der monatlichen Rate für die Verzinsung und Tilgung des Darlehens in Höhe von 447,-- DM zur Zahlung eines Versicherungsbeitrages in Höhe von 303,-- DM verpflichtet waren. Die Koppelung des Lebensversicherungsvertrages mit einem Kreditvertrag ändert jedoch nichts daran, daß er der sozialen Sicherung dient. Denn er soll im Hinblick auf das Risiko des Todesfalles einen dann auftretenden Vermögensbedarf des überlebenden Ehegatten absichern. Dabei ist unerheblich, daß im Erlebensfall die Versicherungssumme dem Kläger und seiner Ehefrau zufällt bzw - aufgrund einer Abtretung der Ansprüche - dem Darlehensgläubiger. Auch bei einer "reinen" Lebensversicherung fällt im Erlebensfall die Versicherungssumme dem Versicherungsnehmer oder dem Begünstigten zu. Dieses Ergebnis ändert jedoch nichts daran, daß der Lebensversicherungsvertrag den Sinn und Zweck hat, bei Eintritt des Risikofalles dem Begünstigten seinen bisherigen sozialen Lebensstandard möglichst zu erhalten.

Dahingestellt bleiben kann, ob hier nach dem Versicherungsvertrag der Kläger oder seine Ehefrau Versicherungsnehmer war. Denn im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung bei der Alhi ist nicht erforderlich, daß die Versicherung zur eigenen sozialen Sicherung abgeschlossen wird (vgl auch BSG SozR 4100 § 138 Nr 24). Auch die Frage, ob erst nach Eintritt der Arbeitslosigkeit abgeschlossene Versicherungsverträge und die dafür notwendigen Aufwendungen absetzbar sind, stellt sich hier nicht. Denn der Versicherungsvertrag ist bereits 1981, also vor Eintritt der hier für den Leistungsbezug maßgeblichen Arbeitslosigkeit abgeschlossen worden.

Ist hiernach die Absetzung der vollen Beiträge für die Kapitallebensversicherung vom Einkommen der Ehefrau des Klägers grundsätzlich möglich, bedarf es noch weiterer Feststellungen, ob diese Beiträge nach Grund und Höhe angemessen und ob sie überhaupt bezahlt worden sind. Letzteres hat das LSG bei seiner Entscheidung ausdrücklich offen gelassen. Außerdem ist bei einer



Klage auf höhere Leistung der geltend gemachte Anspruch unter jeglichem rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkt zu prüfen, bevor die Klage abgewiesen wird (Urteil des erkennenden Senats vom 9. November 1989 - 11/7 RA 63/87 -; SozR 4100 § 138 Nr 24 mwN). Es bedarf insoweit der Klärung, ob andere - vom Kläger im erstinstanzlichen Verfahren geltend gemachte - Versicherungen (Lebensversicherung bei der Allgemeinen Rentenanstalt, Ausbildungsversicherung für den Sohn bei der Allianz Versicherung, Ausbildungsbildungsversicherung für die Tochter bei der Schweizerischen Versicherungsanstalt, Beitrag zur Rechtsschutzversicherung) sowie sonstige bisher nicht erwähnte Sicherungen absetzbar sind. Die Berücksichtigung dieser Beiträge ist von der Beklagten und dem SG allein deshalb verneint worden, weil der Kläger diese Verträge, die inzwischen beendet oder (zur Unfall- und Familienversicherung) auf die Ehefrau des Klägers umgeschrieben worden sind, auf sich abgeschlossen hatte. An der Prüfungspflicht des Gerichts ändert es nichts, daß der Kläger im Berufungsverfahren nur noch die Bewilligung einer höheren Alhi unter Absetzung des vollen Beitrags zur Kapitallebensversicherung, zur Unfallversicherung und zur Familienversicherung beantragt hat. Dies folgt aus § 123 SGG, wonach das Gericht über die vom Kläger erhobenen Ansprüche entscheidet, ohne an die Fassung der Anträge gebunden zu sein, sowie aus dem Amtsermittlungsprinzip des § 103 SGG. Aus welchen Gründen sich das Klageziel erreichen läßt, ist nicht entscheidend (vgl BSG SozR 4100 § 138 Nr 24).

Bei seiner erneuten Entscheidung wird das LSG beachten müssen, daß sich die Erstattung von Leistungen für die Zeiten vom 5. April bis 3. Juli 1985 und 24. Februar bis 22. Juli 1986 (Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 27. Februar 1987) nach § 42 Abs 2 SGB I richtet, da die Leistungen für diese Zeit im Hinblick auf die noch nicht abgeschlossenen Feststellungen zum Einkommen der Ehefrau des Klägers nur als Vorschuß gewährt wurden (Bescheide vom 30. Juni 1986).

Bei der Entscheidung über die Alhi ab 2. Dezember 1986 wird davon auszugehen sein, daß es sich bei den Bescheiden der Beklagten vom 8. Januar 1987 rechtlich um die Ablehnung der Weiterbewilligung und nicht um die Aufhebung einer vorangegangenen Entscheidung gehandelt hat, weil die Alhi zuvor mit Bescheid vom 30. Juni 1986 nur bis zum 30. November 1986 bewilligt worden war. Im übrigen bedarf es für diese Zeit noch der Feststellung aller übrigen Voraussetzungen des Alhi-Anspruchs, insbesondere der Verfügbarkeit, der Bedürftigkeit und eines etwaigen Ruhens wegen Gewährung anderer Sozialleistungen.



In den Urteilen des LSG vom 10. März 1989 fehlen mithin die für eine abschließende Entscheidung des Senats erforderlichen Feststellungen. Auf die Revision des Klägers müssen deshalb die angefochtenen Urteile aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden, dem die abschließende Kostenentscheidung vorbehalten bleibt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)